

Wir kümmern uns! **SCHERRER**
Undichtes Flachdach?
 Wir haben die Alternative zu Schweißbahn
 und Folie – Die neuartige Dachmembran
 wasserdicht · flexibel · UV-beständig · fugenlos
 Info: Herr Woods 05132 9200-17
 www.scherrer-online.de/produkte/dachbeschichtung
 Nach ETAG 005:2000 KITS geprüft **ETA**

Hannoversche Allgemeine

Bauen & Wohnen

SEITE II/1 – SONNABEND, 23. JULI 2011 – NR. 170

Solarenergie mit Gottes Segen

Gerichtsurteile erweitern auch bei Denkmälern Möglichkeiten / Kleine Anlagen selbst im Sichtbereich zulässig

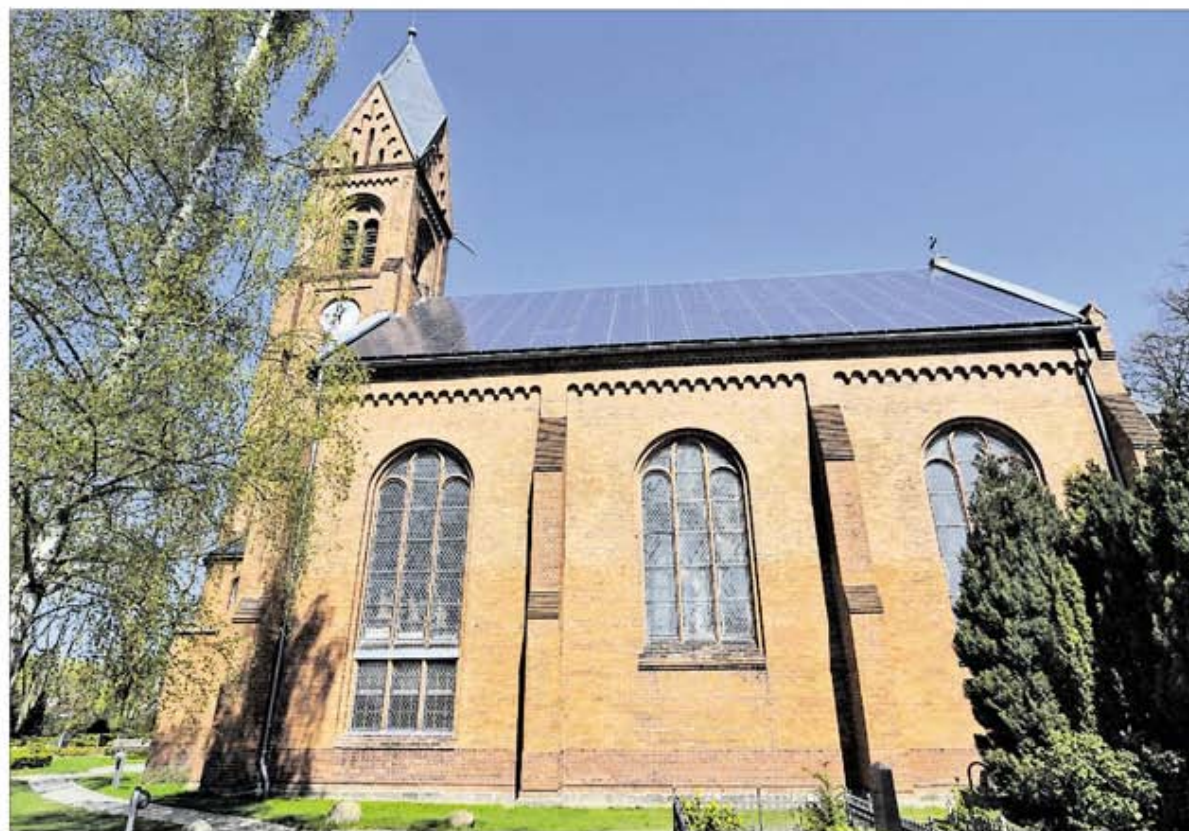
VON RALF C. KOHLRAUSCH
 UND WOLFGANG BÜSER

Umdenken beim Denkmalschutz: Erhaltenswerte Gebäudesubstanz und Solarenergie sind keine unversöhnlichen Gegensätze mehr. Ganz freiwillig kam dieser Wechsel – aus Sicht der Denkmalschützer – nicht. Noch im Frühjahr 2010 veröffentlichte die Arbeitsgruppe Bautechnik in der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeitsblatt, in dem sie den Schwerpunkt klar zugunsten des Denkmalschutzes setzten:

„Auch wenn es in den Denkmalschutzgesetzen der 16 Bundesländer keine einheitlich inhaltlichen Strukturen mit fachlichen Bezeichnungen gibt, so kann festgehalten werden, dass Solaranlagen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen“, heißt es in dem Papier. Die Konsequenz daraus: Wegen der Modulgröße, der Großserienfertigung und der regelmäßigen Formen seien Solaranlagen mit den „Oberflächenstrukturen, der Farbigkeit und dem Alterungsverhalten traditioneller Deckungsmaterialien selten vereinbar“. So jedenfalls sahen die Autoren des Arbeitsblattes, Ulrike Roggenbuck, Ruth Klawun und Roswitha Kaiser, den Fall.

Deutlich anders urteilten inzwischen einige Gerichte, nachdem Immobilienbesitzer die Ablehnungsbescheide der Denkmalschutzbehörden nicht hinnehmen wollten und klagten:

► Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat entschieden, dass es sich bei Solarkollektoren auch dann nicht um wesentliche Bestandteile handelt,



Kirche mit Solardach: Eine eigene Definition von Denkmalschutz hat die Evangelische Kirchengemeinde Greifswald-Wieck durchgesetzt. Solar-

einbaren, fanden die Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Sie widerriefen eine Abbauverfügung. Lediglich Paneele, die über die ursprüngliche Dachfläche hinausragten, mussten entfernt werden. Und das in der für ihren historischen Stadtkern berühmten Stadt Speyer. (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 8 A 1111/10)

► Etwas über das Ziel hinausgeschossen waren auch Denkmalschützer, die einem Hausbesitzer grundsätzlich untersagen wollten, auf der von der Straße aus kaum zu sehenden Gartenseite des Daches eine Solaranlage anzubringen. Hier müsse die Stärkung der erneuerbaren Energien in der Gesamtbetrachtung die Nase vorn haben, urteilten die Richter am Verwaltungsgericht Berlin. (Az.: 16 K 26/10)

► Und am Verwaltungsgericht Braunschweig lautete das Urteil, dass der Denkmalwert eines Hauses nicht wesentlich beeinträchtigt wird, wenn Betrachter von der Straße aus an der Restfläche zwischen den Solarpanels noch erkennen können, wie die Gestaltung des Gebäudes einmal gewesen ist. (Az.: 2 A 180/05)

Petra Hörstmann-Jungemann vom Solarenergie-Förderverein Deutschland (FSV) weist darauf, dass in der Vergangenheit auch schon fertig installierte Anlagen wieder entfernt werden mussten. Auch dies aufgrund von Gerichtsurteilen. „Eine Integration von Anlagen in den bestehenden Baubestand ist möglich, wenn Denkmalschutzbehörden und Investoren zusammenarbeiten, um eine für das denkmalgeschützte Haus optimale Lösung zu finden“, meint sie. Der Händlerverband Nord solar empfiehlt, vor der

um „opusene versandlungen“ handelt, wenn sie auf dem Dach eines denkmalgeschützten Gebäudes installiert werden. Zeigt sich, dass die optische Einwirkung der Kollektoren auf das Erscheinungsbild des geschützten Straßen-

energie als Zeichen zur Bewahrung der Schnprung. Der iraische Denkmalschutz musste daninter zurucktreten.

marina bergrotona.com

zugs eher gering sei, so müsse der Bau genehmigt werden, befanden die Richter. Im konkreten Fall ging es um den Eigentümer einer Doppelhaushälfte, der auf

seinem – 1910/1911 gebauten und unter Schutz gestellten – Beamtenhaus Solar Kollektoren auf einer Fläche von 8,64 Quadratmetern installieren wollte.

(Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Az.: 4 K 1119/10)

► Auch deutlich größere Anlagen lassen sich mit historischen Stadtbildern ver-

rtanung einer Solaranlage zu klären, ob ein Gebäude denkmalgeschützt ist. Nicht immer sei das offensichtlich. Zwar hätten viele, aber nicht alle Denkmalschutzbehörden eine Denkmalliste – zum Teil sogar im Internet – veröffentlicht.